

19.03.2023

**Antrag**  
**auf Änderung der Satzung des Badischen Handball-Verbands**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstags des Badischen Handball-Verbandes werden gebeten, gemäß § 15 Ziffer 7.4 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wie folgt zu beschließen:

**Dem Antrag des Präsidiums des Badischen Handball-Verbands auf Änderung der Satzung des Badischen Handball-Verbands nach Maßgabe der Änderungsvorlage (Synopsis) wird zugestimmt.**

**Begründung:**

Die Änderungen der Satzung BHV sind der beigefügten Synopse zu entnehmen. Auf die eingefügten Begründungen wird Bezug genommen. Am Verbandstag werden die Änderungen/Ergänzungen mündlich erläutert.

Im Auftrag des Präsidiums



Peter Knapp  
Präsident



## Synopse der Satzungsänderungen zur Vorlage an den Verbandstag am 20.05.2023 <sup>1 2</sup>

### gültige Fassung der Satzung

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Badische Handball-Verband e.V. (BHV) ist die freie Gemeinschaft aller den Handballsport betreibenden Vereine in Baden. Er ist Mitglied des Deutschen Handballbundes (DHB) und von Handball Baden-Württemberg (HBW). Außerdem gehört er dem Badischen Sportbund Nord (BSB) an.
2. Der BHV ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### neue Fassung der Satzung

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Unverändert
2. Unverändert
3. Unverändert
4. **Alle Organe können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Tagungen der Organe (§ 12 Ziffern 1.1 bis 1.4, 2.), der Kommissionen (§ 13) und der Ausschüsse (§ 14) in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet das Präsidium/der Bezirksvorstand/die zuständigen**

<sup>1</sup> Fehlen Formulierungen bei einzelnen Bestimmungen in der rechten Spalte (= neue Fassung der Satzung), bleibt die gültige Fassung unverändert

<sup>2</sup> Änderungen/Ergänzungen der Satzung sind fettgedruckt in lila Schrift, Streichungen von Textpassagen fettgedruckt in roter Schrift und durchgestrichen dargestellt

**Jugendausschüsse/die Leiter der Ausschüsse/Kommissionen. Für die Einladung gilt § 40 dieser Satzung.**

**Begründung zu § 1 Ziffer 4. (neu):**

Im Blick auf die Covid-19 Pandemie und die Problematik, satzungsgemäße Sitzungen von Organen durchführen zu können und rechtswirksame Beschlüsse herbeiführen zu müssen, muss hierzu in der Satzung ein entsprechender Passus enthalten sein, um künftig mit solchen Situationen ordnungsgemäß umgehen zu können und die Arbeitsfähigkeit des BHV zu erhalten. Eine Mitgliederversammlung über das Internet, beispielsweise durch Videokonferenz ist nur dann ohne Weiteres möglich, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt.

**§ 2 Aufgaben und Vertretung**

1. Aufgaben des BHV sind:
  - 1.1 Planmäßige Pflege und Förderung von Leibesübungen, insbesondere des Handballsports als Beitrag zur Volksgesundheit und Jugend-erziehung.
  - 1.2 Organisation und Durchführung des Spielbetriebes nach einheitlichen Regeln sowie Organisation von Lehrgängen und Ländervergleichs-spielen.
  - 1.3 Klärung von Streitigkeiten, soweit sie nach den entsprechenden Bestimmungen unter die Entscheidungsgewalt des BHV fallen.
  - 1.4 Bekämpfung jeder Form von Doping und Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem DHB, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

**§ 2 Aufgaben und Vertretung**

1. Unverändert
  - 1.1 Unverändert
  - 1.2 Unverändert
  - 1.3 Unverändert
  - 1.4 Unverändert
  - 1.5 **Der BHV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.**

**Begründung zu § 2 Ziffer 1.5 (neu):**

Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes. Die Jugendschutzbestimmungen werden durch die Aufnahme der Ziffer 1.5 ausdrücklich ergänzt. Insbesondere sexualisierte Gewalt im Sport bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit und muss auch im Blick auf die derzeitige Diskussion in andere Sportarten Aufnahme in die Satzung finden. Damit setzt der BHV ein deutliches Zeichen gegen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## II. Mitgliedschaft

### § 5 Mitglieder/Gastvereine

1. Jeder Handball treibende Verein, der seinen Sitz im Verbandsgebiet hat und dessen Wesen den Zwecken des BHV entspricht, kann Mitglied des BHV werden.
2. Mitglieder können nur Vereine sein. Die Mitgliedschaft setzt die Zugehörigkeit zu dem für den Sitz des Vereins zuständigen Landessportbund voraus.
3. Die Neuaufnahme eines Vereins erfolgt auf Antrag. Der Antrag hat zu enthalten:
  - 3.1 Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen Landessportbund
  - 3.2 ein Exemplar der Vereinssatzung
  - 3.3 eine namentliche Liste des Gesamtvorstandes
 Kann ein Verein den Nachweis über die Mitgliedschaft im zuständigen Landessportbund nicht erbringen, kann der Verein die Mitgliedschaft vorbehaltlich der Aufnahme in den Landessportbund erhalten.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Geschäftsführende Präsidium nach Anhörung des zuständigen Bezirks im BHV.
5. Vereine, die nicht dem BSB angehören, können als Gastvereine an dem Spielbetrieb des BHV teilnehmen, sofern spieltechnische und verkehrsmäßige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen.

## II. Mitgliedschaft

### § 5 Mitglieder/Gastvereine

1. Unverändert
2. Unverändert
3. Unverändert
  - 3.1 Unverändert
  - 3.2 Unverändert
  - 3.3 Unverändert
 Unverändert
4. Unverändert
5. Vereine, die nicht dem BSB angehören, können als Gastvereine an dem Spielbetrieb des BHV teilnehmen, sofern spieltechnische und verkehrsmäßige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. **Sie treten als Gastvereine in die Rechte und Pflichten der Mitglieder ein, sofern in der Satzung keine anderen Regelungen getroffen wurden.**

#### Begründung zu § 5 Ziffer 5.:

Gastvereine sind Vereine, die auf Grund ihrer verkehrsmäßigen Nähe zum Verbandsgebiet des BHV an dessen Spielbetrieb teilnehmen. Diese sind nicht Mitglied im BSB Nord e.V. sondern verbleiben als Mitglied in ihrem bisherigen Landessportbund. In der Satzung fehlt es an deutlichen Regelungen dahin gehend, welche Rechte und Pflichten die Gastvereine haben. Dies wird zwar durch vertragliche Regelungen sichergestellt. Ein entsprechender Passus in der Satzung BHV ist jedoch angezeigt, um Unklarheiten zu beseitigen.

### § 7 Austritt

1. Der Austritt kann nur durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
2. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er dem BHV durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt wird.

### § 7 Austritt

1. Unverändert
2. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er dem BHV **durch eingeschriebenen schriftlich Brief** mitgeteilt wird.

**Begründung zu § 7 Ziffer 2.:**

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an die im Geschäftsverkehr übliche Vorgehensweise.

**IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse****§ 12 Organe**

1. Organe des BHV sind
  - 1.1 der Verbandstag
  - 1.2 das Präsidium
  - 1.3 das Geschäftsführende Präsidium
  - 1.4 der Verbandsjugendtag
  - 1.5 die Rechtsinstanzen
2. Organe der Untergliederungen des BHV sind
  - 2.1 der Bezirkstag
  - 2.2 der Bezirksvorstand
  - 2.3 der Erweiterte Bezirksvorstand
  - 2.4 der Bezirksjugendtag

**IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse****§ 12 Organe**

1. Unverändert
  - 1.1 unverändert
  - 1.2 unverändert
  - 1.3 unverändert
  - 1.4 unverändert
  - 1.5 unverändert
2. Unverändert
  - 2.1 unverändert
  - 2.2 unverändert
  - 2.3 unverändert
  - 2.4 unverändert
3. **Im BHV und seinen Untergliederungen sollte in allen Gremien Vertreter beider Geschlechter und mindestens eine Person unter 34 Jahren (zum Zeitpunkt der Wahl) als Mitglieder durch Wahl bzw. durch Berufung vertreten sein. Das Präsidium/der Bezirksvorstand ist berechtigt, bei fehlender Vertretung beider Geschlechter bzw. einer Person unter 34 Jahren in Gremien mit mehr als sieben Mitgliedern, eine zusätzliche Person des jeweils nicht vertretenen Geschlechts in dieses Gremium zu berufen.**

**Begründung zu § 12 Ziffer 3.:**

In der Sitzung des Bundesrats des Deutschen Handballbundes am 30.10.2022 in Leipzig wurde die Einführung einer Quotenregelung bei der Besetzung von Gremien des DHB und seiner Landesverbände diskutiert. Ausgangspunkt war, dass der deutsche Handball ab dem Jahr 2025 eine Erhöhung des Anteils der weiblicher und junger Gremienmitglieder anstrebt. Erklärtes Ziel ist es, dass im DHB und seinen Landesverbänden bzw. Förderregionen in den Präsidien, Bezirksvorständen, Ausschüssen und Kommissionen ab 2025 mindestens zwei Geschlechter und mindestens eine Person unter 34 Jahren (zum Zeitpunkt der Wahl) vertreten sind.

Alle Landesverbände haben sich verpflichtet, zur praktischen Umsetzung in ihren Mitgliederversammlungen oder Verbandstage entsprechende Änderungen ihrer Satzungen einzubringen und den Mitgliedsvereinen zur Entscheidung vorzulegen.

**§ 13 Kommissionen**

Kommissionen des BHV sind

1. die Spielkommission (§ 26)

**§ 13 Kommissionen**

Kommissionen des BHV sind

1. unverändert

2. die Satzungskommission (§ 27)
3. die Kommissionen der Jugend (§ 28)

Bei Bedarf können weitere Kommissionen gebildet werden.

#### § 14 Ausschüsse

Ausschüsse des BHV und seiner Untergliederungen sind

1. die Jugendausschüsse nach der Jugendordnung des BHV
2. die Schiedsrichterausschüsse nach der Schiedsrichterordnung des BHV

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

2. unverändert
3. unverändert

Bei Bedarf können weitere Kommissionen gebildet werden. **§ 12 Ziffer 3. gilt entsprechend.**

#### § 14 Ausschüsse

Ausschüsse des BHV und seiner Untergliederungen sind

1. unverändert
2. unverändert

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden. **§ 12 Ziffer 3. gilt entsprechend.**

#### Begründung zu § 12 Ziffer 3, § 13 und § 14 Abs. 2, letzter Satz:

Der Bundesrat des DHB hat in seiner Sitzung am 30.12.2022 eine Quotenregelung zur Besetzung der Gremien des DHB und der Landesverbände beschlossen.

Grund dafür ist, dass der deutsche Handball ab dem Jahr 2025 eine Erhöhung des Anteils der weiblichen und jungen Gremienmitglieder anstrebt. Ziel ist es, dass der DHB und seine Landesverbände bzw. Förderregionen die Präsidien, Ausschüsse und Kommissionen ab 2025 mit mindestens zwei Geschlechtern und mindestens einer Person unter 34 Jahren (zum Zeitpunkt der Wahl) zu besetzen. Die Landesverbände haben sich verpflichtet, entsprechende Änderungsanträge in ihre Mitgliederversammlungen einzubringen.

Für die praktische Umsetzung dieses Beschlusses ist eine Anpassungen der Satzungen des BHV notwendig sind.

#### § 15 Ordentlicher Verbandstag

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre in der ersten Jahreshälfte statt. Der Termin ist vom Geschäftsführenden Präsidium zu beschließen und spätestens vier Monate vorher durch den Präsidenten den Mitgliedern und den weiteren in § 15 Aufgeführten durch gesondertes Rundschreiben in Textform bekannt zu geben.
2. Der Verbandstag wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung in Textform ist vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die unter § 15 Ziffer 4 Aufgeführten zu versenden.
3. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:
  - 3.1 Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
  - 3.2 Berichte der Präsidiumsmitglieder (§ 20 Ziffer 1.1, 1.3 bis 1.10) und der Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte
  - 3.3 Bericht der Kassenprüfer
  - 3.4 Anträge auf Satzungsänderungen

#### § 15 Ordentlicher Verbandstag

1. Unverändert
2. Unverändert
3. Unverändert
  - 3.1 Unverändert
  - 3.2 Unverändert
  - 3.3 Unverändert
  - 3.4 Unverändert

3.5	Entlastung der Präsidiumsmitglieder (§ 20 Ziffer 1.1 bis 1.10), der Kassenprüfer und der Vorsitzenden der Sportgerichte	3.5	Unverändert
3.6	Neuwahlen nach Ziffer 7.2	3.6	Unverändert
3.7	Anträge auf Ordnungsänderungen und sonstige Anträge	3.7	Unverändert
3.8	Festlegung des Bezirks, in dem der nächste Verbandstag stattfindet	3.8	Unverändert
4.	Der Verbandstag setzt sich zusammen aus	4.	Unverändert
4.1	den Mitgliedsvereinen (§ 5 Ziffer 1 und 5)	4.1	Unverändert
4.2	dem Präsidium (§ 20 Ziffer 1.1 bis 1.11)	4.2	Unverändert
4.3	den gewählten Vertretern der Bezirke (§ 29 Ziffer 4)	4.3	Unverändert
4.4	den Ehrenmitgliedern (§ 9 Ziffer 2)	4.4	Unverändert
4.5	den Kassenprüfern (§ 15 Ziffer 7.2.2)	4.5	Unverändert
4.6	den Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte (§ 15 Ziffer 7.2.3)	4.6	Unverändert
5.	Stimmrecht	5.	Unverändert
5.1	Das Stimmrecht verteilt sich beim Verbandstag wie folgt:	5.1	Unverändert
5.1.1	Mitgliedsvereine je angefangene hundert Mitglieder über 18 Jahre eine Stimme	5.1.1	Unverändert
5.1.2	Mitglieder des Präsidiums (§ 20 Ziffer 1.1 bis 1.11) je eine Stimme	5.1.2	Unverändert
5.1.3	Gewählte anwesende Vertreter der Bezirke (§ 29 Ziffer 4) je eine Stimme	5.1.3	Unverändert
5.1.4	Ehrenmitglieder (§ 9 Ziffer 2) je eine Stimme	5.1.4	Unverändert
5.1.5	Gastvereine (§ 5 Ziffer 5) je eine Stimme	5.1.5	Unverändert
		5.1.6	<b>Kassenprüfer je eine Stimme</b>
		5.1.7	<b>Vorsitzende der BHV-Sportgerichte je eine Stimme</b>
5.2	Die Zahl der Stimmen der Vereine (§ 5 Ziffer 1) richtet sich nach der für die Statistik des BSB Nord im letzten Geschäftsjahr abgegebenen Meldung der Mitglieder.	5.2	Unverändert
5.3	Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins (§ 5 Ziffer 1 und 5) ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem Bezirks- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.	5.3	Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins/ <b>Gastvereins</b> (§ 5 Ziffer 1 und 5) ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. <b>Das Stimmrecht von Stammvereinen einer Spielgemeinschaften im Sinne der SpO DHB kann durch einen Vertreter eines der Stammvereine wahrgenommen werden, sofern die Spielgemeinschaft aus sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen besteht und der eigene Handballspielbetrieb eingestellt ist. <del>Das Stimmrecht kann auch von einem Bezirks- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.</del></b>

- |  |  |
|--|--|
| <p>5.4 Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHV bis zum Verbandstag nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p> <p>5.5 Das Stimmrecht der vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums erlischt mit der Entlastung auf dem Verbandstag. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des Präsidiums Stimmrecht.</p> <p>6. Anträge</p> <p>6.1 Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden</p> <p>6.1.1 vom Präsidium</p> <p>6.1.2 vom Verbandsjugendtag</p> <p>6.1.3 von den Bezirksvorständen</p> <p>6.1.4 von den Mitgliedern</p> <p>6.2 Anträge an den Verbandstag müssen spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag dem Präsidium vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit vom Verbandstag mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.</p> <p>6.3 Anträge des Präsidiums, die keine Satzungsänderung beinhalten, können jederzeit eingebracht werden.</p> <p>6.4 Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen jedoch dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.</p> <p>6.5 Eine Satzungsänderung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig. Zulässig sind Abänderungs- oder Gegenanträge zu fristgemäß eingebrachten Anträgen.</p> <p>7. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen außer den Rechtsinstanzen. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für</p> <p>7.1 die Entlastung der Präsidiumsmitglieder (§ 20 Ziffer 1.1 bis 1.10), der Kassenprüfer und der Vorsitzenden der Sportgerichte</p> <p>7.2 die Wahl der</p> | <p>5.4 Unverändert</p> <p>5.5 Das Stimmrecht der vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums erlischt mit der Entlastung auf dem Verbandstag. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des Präsidiums, <b>die Kassenprüfer sowie die Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Verbandsportgerichts</b> Stimmrecht.</p> <p>6. Unverändert</p> <p>6.1 Unverändert</p> <p>6.1.1 Unverändert</p> <p>6.1.2 Unverändert</p> <p>6.1.3 Unverändert</p> <p>6.1.4 von den Mitgliedern/<b>Gastvereinen</b></p> <p>6.2 Unverändert</p> <p>6.3 Unverändert</p> <p>6.4 Unverändert</p> <p>6.5 Unverändert</p> <p>7. Unverändert</p> <p>7.1 Unverändert</p> <p>7.2 Unverändert</p> |
|--|--|

7.2.1	Präsidiumsmitglieder nach § 20 Ziffern 1.1 bis 1.4 und 1.8 bis 1.10	7.2.1	Unverändert
7.2.2	drei Kassenprüfer	7.2.2	Unverändert
7.2.3	Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Verbands-sportgerichts	7.2.3	Unverändert
7.3	die Bestätigung der durch den Verbandsjugendtag gewählten als Präsidiumsmitglieder nach § 20 Ziffern 1.5 bis 1.7	7.3	die <b>Bestätigung Bekanntgabe</b> der durch den Verbandsjugendtag gewählten als Präsidiumsmitglieder nach § 20 Ziffern 1.5 bis 1.7
7.4	die Entscheidungen über fristgerecht eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge	7.4	Unverändert
7.5	die Ernennung von Ehrenmitgliedern	7.5	Unverändert
7.6	die Bestimmung des Bezirks, in dem der nächste Verbandstag stattfindet	7.6	Unverändert

#### **Begründung zu § 15 Ziffer 5.1.6 und 5.1.7:**

Bei der Aufzählung des Stimmrechts wurden die Kassenprüfer sowie die Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte versehentlich nicht genannt. Diese werden jedoch vom Verbandstag gewählt und deren Stimmrecht erlischt mit der Entlastung und kann erst nach der Wahl wieder wahrgenommen werden.

#### **Begründung zu § 15 Ziffer 5.3:**

Mit dieser Ergänzung besteht nunmehr die Möglichkeit, dass Stammvereine, die eine SG im Sinne der SpO DHB bilden das Stimmrecht der Stammvereine der SG wahrnehmen können. Bisher musste im Falle der Wahrnehmung des Stimmrechts der Vertreter Mitglied in dem betreffenden Verein sein. Die Änderung dient der Vereinfachung, stellt ein Entgegenkommen für die auf diese Weise betroffenen Vereinen dar und stellt eine Entlastung der Verantwortlichen im Ehrenamt dar und verhindert die diesbezüglich in der Vergangenheit aufgetretenen Diskussionen zwischen solchen Spielgemeinschaften und dem BHV. Die Wahrnehmung des Stimmrechts durch Bezirks- bzw. Verbandsvertreter ist trotz der Streichung möglich, da diese als Vereinsvertreter wie alle anderen Mitglieder auch durch eine Vollmacht mit der Vertretung beauftragt werden können.

#### **Begründung zu § 15 Ziffer 5.5:**

Die Ergänzung war notwendig, da aus der Satzung nicht zweifelsfrei zu entnehmen war, dass auch die Kassenprüfer und die Vorsitzenden der BHV Sportgerichte ihr Stimmrecht mit der Entlastung verlieren und dieses erst nach der Wahl durch die Mitglieder des Verbandstags wieder erhalten.

#### **Begründung zu § 15 Ziffer 6.1.4**

Die Ergänzung dient der Klarheit.

#### **Begründung zu § 15 Ziffer 7.3:**

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass die beim Verbandsjugendtag gewählten durch Bekanntgabe ihrer Wahl Mitglied im Präsidium werden.

#### **§ 19 Kosten**

Die Kosten der Verbandstage tragen

#### **§ 19 Kosten**

Die Kosten der Verbandstage tragen

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der BHV für die vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen der Bezirksvorsitzenden), die Kassenprüfer, die Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte und die Ehrenmitglieder</li> <li>2. die Bezirke für ihre stimmberechtigten Vertreter</li> <li>3. die Mitgliedsvereine für ihre Vertreter</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unverändert</li> <li>2. Unverändert</li> <li>3. die Mitgliedsvereine/<b>Gastvereine</b> für ihre Vertreter</li> </ol> |
|---|---|

#### **Begründung zu § 19 Ziffer 3.:**

Die Ergänzung ist im Blick auf die Regelung des § 5 Ziffer 5. Erforderlich und dient zur Klarheit.

#### **§ 20 Das Präsidium**

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
  - 1.1 dem Präsidenten
  - 1.2 dem Stellvertreter des Präsidenten
  - 1.3 dem Vizepräsidenten Finanzen
  - 1.4 dem Vizepräsidenten Spieltechnik
  - 1.5 dem Vizepräsidenten Jugend
  - 1.6 dem Vizepräsidenten Schule
  - 1.7 dem Vizepräsidenten Mitgliederentwicklung
  - 1.8 dem Vizepräsidenten Recht
  - 1.9 dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen
  - 1.10 dem Gleichstellungsbeauftragten
  - 1.11 dem Geschäftsführer
  - 1.12 den Bezirksvorsitzenden
2. Die Bezirksvorsitzenden und der Geschäftsführer sind kraft ihres Amtes/seiner Funktion Mitglieder des Präsidiums. Die Bezirksvorsitzenden können sich durch einen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vertreten lassen.
3. Das vom Präsidenten schriftlich eingeladene Präsidium ist bei mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig und wird von diesem, seinem Stellvertreter oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
4. Die Einberufung in Textform erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggfs. der Sitzungsunterlagen. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ordnungen darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Präsidiums seinen Mitgliedern zugegangen sind. Der Beschluss über diese Anträge bedarf der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder.

#### **§ 20 Das Präsidium**

1. Unverändert
  - 1.1 Unverändert
  - 1.2 Unverändert
  - 1.3 Unverändert
  - 1.4 Unverändert
  - 1.5 Unverändert
  - 1.6 Unverändert
  - 1.7 Unverändert
  - 1.8 Unverändert
  - 1.9 Unverändert
  - 1.10 Unverändert
  - 1.11 Unverändert
  - 1.12 Unverändert
2. Unverändert
3. Unverändert
4. Die Einberufung in Textform erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggfs. der Sitzungsunterlagen. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ordnungen darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Präsidiums seinen Mitgliedern zugegangen sind. Der Beschluss über diese Anträge bedarf der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder. **Andere Anträge, die**

5. Zur Beschlussfassung über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ordnungen können die Mitglieder der Satzungskommission beratend hinzugezogen werden.
6. Das Präsidium ist berechtigt, Beschlüsse unter seinen Mitgliedern auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) herbeizuführen. Die Frist der Zustimmung legt der Präsident im Einzelfall fest; sie muss mindestens fünf Werktage ab Zugang der elektronischen Vorlage betragen. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums zugestimmt haben. Im Falle von Ordnungsänderungen beträgt diese Frist mindestens zwei Wochen. Eine Beschlussfassung über eine Ordnungsänderung bedarf der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder. Dieses Verfahren findet keine Anwendung, wenn ein Drittel der Präsidiumsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

Durch das Präsidium beschlossene Änderungen oder Ergänzungen der Ordnungen sind den Mitgliedern und allen Funktionsträgern des BHV und der Bezirke innerhalb von einer Woche nach der Beschlussfassung bekannt zu geben.

7. Das Präsidium des Badischen Handball-Verbands beruft rechtzeitig nach Bekanntgabe der Zahl der Delegierten durch den DHB die Vertreter des Badischen Handball-Verbandes für den Bundestag des DHB.

nicht innerhalb der 2-Wochenfrist vorgelegt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit vom Präsidium mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder bejaht wird.

5. Unverändert
6. Das Präsidium ist berechtigt, **Sitzungen und** Beschlüsse unter seinen Mitgliedern auch auf schriftlichem, ~~oder~~ elektronischem Wege (z.B. per E-Mail), **in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durch- bzw.** herbeizuführen. Die Frist der Zustimmung **bei einer Abstimmung auf schriftlichem oder elektronischem Weg** legt der Präsident im Einzelfall fest; sie muss mindestens fünf Werktage ab Zugang der elektronischen Vorlage betragen. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums zugestimmt haben. Im Falle von Ordnungsänderungen beträgt diese Frist mindestens zwei Wochen. Eine Beschlussfassung über eine Ordnungsänderung bedarf der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder. Dieses Verfahren findet keine Anwendung, wenn ein Drittel der Präsidiumsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

Durch das Präsidium beschlossene Änderungen oder Ergänzungen der Ordnungen sind den Mitgliedern und allen Funktionsträgern des BHV und der Bezirke innerhalb von einer Woche nach der Beschlussfassung bekannt zu geben.

7. Unverändert

#### Begründung zu Ziffer 4.:

Im Zusammenhang mit der Problematik der Covid-19 Pandemie wurde festgestellt, dass das Präsidium häufig in sehr kurzen Zeitabständen Beschlüsse zu fassen hatte, um u.a. gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden. Es war nicht immer möglich, innerhalb der 2-Wochenfrist Anträge einzubringen. Dies soll durch die Ergänzung, dass nicht fristgerecht eingereichte Anträge als Dringlichkeitsanträge behandelt werden können, bei Bedarf eine flexiblere Handhabung ermöglichen. Die „Hürde“ der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums (= 9 Mitglieder unabhängig davon, wie viele Mitglieder stimmberechtigt anwesend sind), stellt ausreichend sicher, dass Dringlichkeitsanträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch das Präsidium behandelt werden.

**Begründung zu Ziffer 6.:**

Im Blick auf die Covid-19 Pandemie und die Problematik, satzungsgemäße rechtswirksame Beschlüsse herbeizuführen, muss hierzu in der Satzung ein entsprechender Passus enthalten sein, um künftig mit solchen Situationen ordnungsgemäß umgehen zu können und die Arbeitsfähigkeit des BHV zu erhalten. Die Grundlage für die Durchführung von Online-Versammlungen wird durch die Einfügung einer Regelung in § 1 Ziffer 4. sichergestellt.

**§ 29 Bezirke**

1. Der BHV ist in Bezirke eingeteilt; diese sind Untergliederungen des BHV. Die Bezirkseinteilung ist Sache des Verbandstags. Die Bezirke unterstehen in rechtlicher und spielordnungsmäßiger Hinsicht dem Präsidium. Bei Organisationsänderungen, insbesondere bei Neueinteilung der Bezirke, entscheidet über die Zugehörigkeit des einzelnen Bezirksvermögens der Verbandstag. Die Bezirke werden von den Bezirksorganen verwaltet.
2. Die Bezirksorgane sind
  - 2.1 der Bezirkstag
  - 2.2 der Bezirksvorstand
  - 2.3 der erweiterte Bezirksvorstand
  - 2.4 der Bezirksjugendtag
3. Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus
  - 3.1 den Vereinen, die dem betreffenden Bezirk angehören
  - 3.2 Vereinen, die nach § 5 Ziffern 1 und 5 als Mitglieder/Gastvereine in den BHV aufgenommen und dem Bezirks zugeordnet worden sind
  - 3.3 den Mitgliedern des erweiterten Bezirksvorstandes
  - 3.4 dem Ehrenvorsitzenden (Ehrungen in den früheren Handballkreisen werden in den Bezirken anerkannt und fortgeführt)
  - 3.5 den Ehrenmitgliedern (Ehrungen in den früheren Handballkreisen werden in den Bezirken anerkannt und fortgeführt)
  - 3.6 den Kassenprüfern
4. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus
  - 4.1 dem Vorsitzenden
  - 4.2 den zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
  - 4.3 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
  - 4.4 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Spieltechnik
  - 4.5 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Jugend
  - 4.6 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Schule
  - 4.7 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Mitgliederentwicklung

**§ 29 Bezirke**

1. Unverändert
2. Unverändert
  - 2.1 Unverändert
  - 2.2 Unverändert
  - 2.3 Unverändert
  - 2.4 Unverändert
3. Unverändert
  - 3.1 unverändert
  - 3.2 unverändert
  - 3.3 unverändert
  - 3.4 unverändert
  - 3.5 unverändert
  - 3.6 unverändert
4. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus
  - 4.1 unverändert
  - 4.2 ~~dem zwei~~ Stellvertreter~~n~~ des Vorsitzenden
  - 4.3 unverändert
  - 4.4 unverändert
  - 4.5 unverändert
  - 4.6 unverändert
  - 4.7 unverändert

4.8	dem Stellvertretenden Vorsitzenden Recht	4.8	unverändert
4.9	dem Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen	4.9	unverändert
4.10	dem Gleichstellungsbeauftragten	4.10	unverändert
	Der Bezirksvorstand hat das Recht, Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.		Unverändert
5.	Der erweiterte Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus	5.	Unverändert
5.1	dem Bezirksvorstand	5.1	unverändert
5.2	dem Referenten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	5.2	unverändert
5.3	dem Referenten Schrift- und Protokollwesen	5.3	unverändert
5.4	dem Referenten Männerhandball	5.4	unverändert
5.5	dem Referenten Frauenhandball	5.5	unverändert
5.6	dem Referenten Nachwuchshandball männlich	5.6	unverändert
5.7	dem Referenten Nachwuchshandball weiblich	5.7	unverändert
5.8	dem Referenten Lehrwesen	5.8	unverändert
5.9	dem Referenten Talentförderung	5.9	unverändert
5.10	dem Referenten Schulsport	5.10	unverändert
5.11	dem Referenten Referent Kinder	5.11	unverändert
5.12	dem Referenten 30 Plus (Altersstufe ab 30)	5.12	unverändert
	Mehrere Funktionen können von einer Person wahrgenommen werden.		Unverändert
	Der vom Vorsitzenden des Bezirks schriftlich eingeladene erweiterte Bezirksvorstand wird von diesem oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung in Textform erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggfs. der Sitzungsunterlagen.		
6.	Aufgaben	6.	Unverändert
6.1	der Bezirksorgane:	6.1	Unverändert
6.1.1	Durchführung des Spielbetriebs für Jungen- und Mädchenmannschaften	6.1.1	Unverändert
6.1.2	Durchführung des Spielbetriebes der Männer- und Frauenmannschaften	6.1.2	Unverändert
6.1.3	Durchführung von Pokalspielen	6.1.3	Unverändert
6.1.4	Überwachung des Freundschaftsspielbetriebes und der Turniere	6.1.4	Unverändert
6.1.5	Aufstellung von Auswahlmannschaften	6.1.5	Unverändert
6.1.6	Durchführung von Lehrgängen	6.1.6	Unverändert
6.2	des Bezirksvorstandes	6.2	Unverändert

- 6.2.1 Beratung und die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Bezirks soweit diese nicht dem Bezirkstag oder einem anderen Bezirksorgan vorbehalten sind
- 6.2.2 Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- 6.2.3 Berufung neuer Mitglieder des Bezirksvorstandes und der übrigen Funktionsträger für die während der Legislaturperiode Ausscheidenden. Scheiden der Vorsitzende oder mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende aus, muss ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Bezirkstag erfolgen (vgl. Ziffer 16)
- 6.2.4 Berufung
  - 6.2.4.1 der Spielleitenden Stellen
  - 6.2.4.2 von Referenten
  - 6.2.4.3 weiterer Mitarbeiter für die Legislaturperiode
- 6.2.5 Einbringen von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Bezirkstag

Der vom Vorsitzenden des Bezirks schriftlich eingeladene Bezirksvorstand ist bei mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig und wird von diesem oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung in Textform erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggfs. der Sitzungsunterlagen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 7. Alle vier Jahre in der ersten Jahreshälfte, und zwar in dem auf den Verbandstag folgenden Jahr, ist ein Bezirkstag durchzuführen. Der Bezirkstag ist vom Bezirksvorstand einzuberufen. Der Termin ist mindestens vier Monate vorher vom Bezirksvorstand bekannt zu geben; die schriftliche Einberufung ist mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die unter Ziffer 3 Genannten zu versenden.
- 8. Das Stimmrecht verteilt sich beim Bezirkstag wie folgt:
  - 8.1 Mitgliedsvereine je angefangene 100 Mitglieder über 18 Jahre eine Stimme, wobei sich die Zahl der Stimmen der Vereine nach der für die

- 6.2.1 Unverändert
- 6.2.2 Unverändert
- 6.2.3 Unverändert
- 6.2.4 Unverändert
  - 6.2.4.1 unverändert
  - 6.2.4.2 unverändert
  - 6.2.4.3 unverändert
- 6.2.5 Unverändert

**6.3** Der vom Vorsitzenden des Bezirks schriftlich eingeladene Bezirksvorstand ist bei mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig und wird von diesem oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung in Textform erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggfs. der Sitzungsunterlagen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. **Anträge, die nicht innerhalb der 2-Wochenfrist vorgelegt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit vom Bezirksvorstand mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder bejaht wird.**

- 7. Unverändert
- 8. Unverändert
  - 8.1 Unverändert

- |  |  |
|--|--|
| <p>Statistik des BSB Nord im letzten Geschäftsjahr abgegebenen Meldung der Mitglieder richtet</p> <p>8.2 Mitglieder des Bezirksvorstandes je eine Stimme</p> <p>8.3 Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder je eine Stimme</p> <p>8.4 Gastvereine je eine Stimme</p> <p>9. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins (§ 5 Ziffer 1 und 5) ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem Bezirks- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.</p> <p>10. Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHV und/oder dem Bezirk bis zum Bezirkstag nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p> <p>11. Das Stimmrecht der Mitglieder des Bezirksvorstandes erlischt mit der Entlastung auf dem Bezirkstag. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes Stimmrecht.</p> <p>12. Der Bezirkstag</p> <p>12.1 wählt den Bezirksvorstand (Ziffern 4.1 bis 4.4 und 4.8 bis 4.10)</p> <p>12.2 wählt die drei Kassenprüfer</p> <p>12.3 bestätigt die durch den Bezirksjugendtag gewählten als Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 29 Ziffern 4.5 bis 4.7</p> <p>13. Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 18 Ziffern 1 bis 4 und 6 der Satzung. Wählbar ist jeder, der einem Verein des betreffenden Bezirks angehört, das 18. Lebensjahr vollendet hat, anwesend ist oder eine</p> | <p>8.2 Unverändert</p> <p>8.3 Unverändert</p> <p>8.4 Unverändert</p> <p><b>8.5 Kassenprüfer je eine Stimme</b></p> <p>9. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins (§ 5 Ziffer 1 und 5) ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. <b>Das Stimmrecht von Stammvereinen einer Spielgemeinschaften im Sinne der SpO DHB kann durch einen Vertreter eines der Stammvereine wahrgenommen werden, sofern die Spielgemeinschaft aus sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen besteht und der eigene Handballspielbetrieb eingestellt ist. Das Stimmrecht kann auch von einem Bezirks- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.</b></p> <p>10. Unverändert</p> <p>11. Das Stimmrecht der Mitglieder des Bezirksvorstandes erlischt mit der Entlastung auf dem Bezirkstag. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes <b>sowie die Kassenprüfer</b> Stimmrecht.</p> <p><b>12. Dem Bezirkstag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bezirks zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen außer den Rechtsinstanzen. Der Bezirkstag ist insbesondere zuständig für</b></p> <p><b>12.1 die Entlastung des Bezirksvorstandes (Ziffern 4.1 bis 4.4 und 4.8 bis 4.10) und der Kassenprüfer</b></p> <p><b>12.2 die Wahl des Bezirksvorstandes (Ziffern 4.1 bis 4.4 und 4.8 bis 4.10)</b></p> <p><b>12.3 die Wahl drei Kassenprüfer</b></p> <p><b>12.4 die Bekanntgabe die durch den Bezirksjugendtag gewählten als Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 29 Ziffern 4.5 bis 4.7</b></p> <p><b>12.5 die Entscheidungen über fristgerecht eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge</b></p> <p><b>12.6 die Ernennung von Ehrenmitgliedern</b></p> <p><b>12.7 die Bestimmung des Orts, in dem der nächste Bezirkstag stattfindet</b></p> <p>13. Unverändert</p> |
|--|--|

- |  |   |
|--|---|
| <p>schriftliche Einverständniserklärung für seine Wahl abgegeben hat. Angestellte des BHV, des DHB oder von HBW können nicht gewählt werden.</p>   |   |
| <p>14. Anträge an den Bezirkstag sind an den Vorsitzenden zu richten. Diese sind bis sechs Wochen vor dem Bezirkstag einzubringen</p> <p>14.1 vom Bezirksvorstand</p> <p>14.2 vom Bezirksjugendtag</p> <p>14.3 von den Vereinen des betreffenden Bezirks</p>   | <p>14. Unverändert</p> <p>14.1 Unverändert</p> <p>14.2 Unverändert</p> <p>14.3 Unverändert</p>  |
| <p>15. Die Tagesordnung des Bezirkstages hat folgende Punkte zu enthalten:</p> <p>15.1 Feststellung der Anwesenheit und Stimmzahl.</p> <p>15.2 Berichte des Bezirksvorstandes und des Vorsitzenden des Verbands-sportgerichts soweit Entscheidungen für den betreffenden Bezirk getroffen wurden</p> <p>15.3 Bericht der Kassenprüfer</p> <p>15.4 Entlastung des Bezirksvorstandes (Ziffern 4.1 bis 4.10) und der Kassenprüfer</p> <p>15.5 Wahlen/Bestätigung gewählter nach Ziffer 12</p> <p>15.6 Abstimmung über Anträge</p> <p>15.7 Festlegung des Ortes des nächsten Bezirkstages</p>  | <p>15. Die Tagesordnung des Bezirkstages hat folgende Punkte zu enthalten:</p> <p>15.1 Feststellung der Anwesenheit und Stimmzahl.</p> <p>15.2 Berichte des Bezirksvorstandes und der Vorsitzenden <del>des der BHV-</del> <b>Sportgerichte</b> <del>Verbandssportgerichts</del> soweit Entscheidungen für den betreffenden Bezirk getroffen wurden</p> <p>15.3 Unverändert</p> <p>15.4 Unverändert</p> <p>15.5 Wahlen/<del>Bestätigung</del> <b>Bekanntgabe</b> gewählter nach Ziffer 12</p> <p>15.6 Unverändert</p> <p>15.7 Unverändert</p> |
| <p>16. Der Bezirksvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Bezirkstag einberufen.</p> <p>Ein außerordentlicher Bezirkstag muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn</p> <p>16.1 der Vorsitzende ausscheidet</p> <p>16.2 mehr als zwei stellvertretende Vorsitzende ausscheiden (Ziffern 4.1 bis 4.4 und 4.8 bis 4.10)</p> <p>16.3 mindestens 20 Prozent der Vereine des betreffenden Bezirks dies unter Angabe von Gründen beantragen</p> <p>Der außerordentliche Bezirkstag wird vom Bezirksvorstand einberufen. Die schriftliche Einberufung ist vier Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Bezirkstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die unter Ziffer 3 Genannten zu versenden.</p> | <p>16. Unverändert</p> <p>16.1 unverändert</p> <p>16.2 unverändert</p> <p>16.3 unverändert</p> <p>Unverändert</p>   |
| <p>17. Satzungsgemäß einberufene Bezirkstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Bezirkstage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.</p>   | <p>17. Unverändert</p>  |

**Begründung zu § 29 Ziffer 4.2:**

Die Besetzung von zwei Positionen als Stellvertreter ist mangels personeller Ressourcen nicht bzw. nur sehr schwer umsetzbar. Für die Vertretung des Vorsitzenden reicht ein gewählter Stellvertreter. Sofern dieser die Vertretung nicht wahrnehmen kann, können die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstands hierfür herangezogen werden.

**Begründung zu § 29 Ziffer 6.3:**

Redaktionelle Änderung. Bei der Änderung 2019 unterblieb versehentlich der Eintrag dieser Ziffer. Außerdem erfolgt eine Anpassung der Ergänzung im Blick auf die Feststellung der Dringlichkeit von nicht fristgerecht vorgelegten Anträgen.

**Begründung zu § 29 Ziffer 8.5:**

Bei der Aufzählung des Stimmrechts wurden die Kassenprüfer versehentlich nicht genannt. Diese werden jedoch vom Bezirkstag gewählt und deren Stimmrecht erlischt mit der Entlastung und kann erst nach der Wahl wieder wahrgenommen werden.

**Begründung zu § 29 Ziffer 9.:**

Zur Begründung siehe Anmerkung zu § 15 Ziffer 5.3

**Begründung zu § 29 Ziffer 11.:**

Anpassung an die Regelungen für den Verbandstag (§ 15). Die Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte bleiben unberücksichtigt. Diese haben am Bezirkstag kein Stimmrecht. Sie werden vom Verbandstag gewählt.

**Begründung zu § 29 Ziffer 12.:**

Die Auflistung der Aufgaben des Bezirkstags dienen der Klarheit. Eine z.T. analoge Anwendung der Aufgaben des Verbandstags können zu Unklarheiten führen. Dies wird durch die eindeutige Aufgabenzuordnung vermieden.

**Begründung zu § 29 Ziffer 15.2:**

Durch die entsprechende Einfügung wird klargestellt, dass beide BHV Sportgerichte dann zu einer Berichtsabgabe beim entsprechenden Bezirkstag verpflichtet sind, wenn entsprechende Urteile, Beschlüsse etc. von diesen gefasst wurden.

**Begründung zu § 29 Ziffer 15.5:**

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass die beim Bezirksjugendtag gewählten durch Bekanntgabe ihrer Wahl Mitglied im Bezirksvorstand werden.

**§ 40 Bekanntmachungen/Zustellung**

1. Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in Publikationen des BHV oder des BSB Nord, schriftlich oder in Textform per Fax, per E-Mail, im Amtlichen Organ des BHV (Homepage) oder im Vereinsaccount. Beschlüsse

**§ 40 Bekanntmachungen/Zustellung**

1. Unverändert

- sollen den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit der Bekanntmachung in Kraft.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Im Innenverhältnis werden sie mit der Beschlussfassung wirksam.
  3. Bekanntmachungen des BHV werden durch Rundschreiben (postalisch oder per E-Mail) an die Mitgliedsvereine und Mitarbeiter des BHV und/oder durch Veröffentlichungen im Internet bekannt gegeben.
  4. Für Zustellungen sind die Vereine verpflichtet, eine E-Mail-Adresse einzurichten und diese der Geschäftsstelle des BHV mitzuteilen. Diese E-Mail-Adresse ist auch zugleich zustellungsfähige Adresse des Vereins. Alle Entscheidungen werden in Textform (postalisch oder per E-Mail) zugestellt.

2. Unverändert

~~3. Bekanntmachungen des BHV werden durch Rundschreiben (postalisch oder per E-Mail) an die Mitgliedsvereine und Mitarbeiter des BHV und/oder durch Veröffentlichungen im Internet bekannt gegeben.~~

3. Für Zustellungen sind die Vereine verpflichtet, eine E-Mail-Adresse einzurichten und diese der Geschäftsstelle des BHV mitzuteilen. Diese E-Mail-Adresse ist auch zugleich zustellungsfähige Adresse des Vereins. Alle Entscheidungen werden in Textform (postalisch oder per E-Mail) zugestellt.

#### Begründung zu § 40 Ziffer 3. (neue Fassung):

Ziffer 1. und Ziffer 3. der bisherigen Fassung sind inhaltsgleich. Daher war die bisherige Ziffer 3. zu streichen. Die bisherige Ziffer 4. wird zu Ziffer 3.

#### § 43 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von 2015 außer Kraft.

#### § 43 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von 2019 außer Kraft.

#### Begründung zu § 43:

Die Änderungen der Satzung aus dem Jahr 2023 treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in der Außenwirkung in Kraft. Für den BHV, seine Untergliederungen sowie seiner Mitglieder gelten die Änderungen mit der Verabschiedung durch den Verbandstag.

#### § 44 Übergangsregelung

1. Für die Übergangszeit (Spieljahr 2019/2020) nehmen die Handballkreise und ihre Funktionsträger die bisherigen Aufgaben längstens bis 30.06.2020 wahr, um die Strukturänderungen des BHV bis zu den Bezirkstagen umzusetzen.
2. Diese Übergangsregelung wird gegenstandslos zum 01.07.2020.

#### ~~§ 44 Übergangsregelung~~

- ~~1. Für die Übergangszeit (Spieljahr 2019/2020) nehmen die Handballkreise und ihre Funktionsträger die bisherigen Aufgaben längstens bis 30.06.2020 wahr, um die Strukturänderungen des BHV bis zu den Bezirkstagen umzusetzen.~~
- ~~2. Diese Übergangsregelung wird gegenstandslos zum 01.07.2020.~~

#### Begründung zu § 44:

Die Übergangsregelung war 2019 notwendig, um die Handlungsfähigkeit der bisherigen Handballkreise bis zu einem ordentlichen Bezirkstag sicherzustellen. Die Bezirkstage haben zwischenzeitlich stattgefunden. Die Bezirksvorstände sind gewählt und im Amt, so dass die Übergangsregelung aus der Satzung gestrichen werden kann.